

Informationen für die Anlieferung

Sehr geehrte Kunden, seit 1.3.2014 gilt für die Anlieferung von Abfällen Folgendes:

1. Abbruchmaterial: HWK-R übernimmt nur noch Abbruchmaterial, wenn der Kunde vorher eine bestimmte Menge von rezyklierten Materialien bei HWK-R gekauft hat. Es gilt dabei das Verhältnis 1 (output) zu 1 (input). HWK-R hat fast für jeden Anwendungsfall die passende Qualität. Sie bekommen bei jeder Anlieferung eine Info, wie viel Anlieferungsgut haben besteht. Beispiel: Sie haben bereits 100 t rezykl. Material gekauft, können daher bis zu 100 t Abbruchmaterial anliefern. Ab 100 t Einlieferung wird die Annahme ohne weitere Informationen gesperrt. Wenn Sie 80 % Ihrer möglichen Anlieferungsmenge erreicht haben, informieren wir Sie auf Wunsch.

2. Bodenaushub: HWK-R übernimmt nur noch Aushubmaterial, wenn der Kunde vorher eine bestimmte Menge von rezykliertem Material von HWK-R gekauft hat. Hier gilt das Verhältnis 1 (input) zu 1 (output). Beispiel: Sie haben bereits 100 t rezykl. Material gekauft, können daher bis zu 100 t Bodenaushubmaterial anliefern. Ab 100 t Einlieferung wird die Annahme ohne weitere Informationen gesperrt. Wenn Sie 80 % Ihrer möglichen Anlieferungsmenge erreicht haben, informieren wir Sie gerne auf Wunsch.

3. Rabatte: Wenn die Annahmebedingungen von 1. Abbruchmaterial und 2. Bodenaushub nicht erfüllt werden, werden die angelieferten Materialien zu Listenpreisen ohne Abzug in Rechnung gestellt. Wenn die Mengenströme bis Ende des Beobachtungszeitraumes erreicht werden, bekommt der Kunde den für ihn gültigen Rabatt auf die angelieferten Materialien gutgeschrieben.

4. Beobachtungszeitraum: Der Beobachtungszeitraum ist von 1.3.2016 bis 31.12.2016. Es kann kein positiver Saldo (mehr output als input) ins Folgejahr „mitgenommen“ werden.

Im Sinne unserer Umwelt danken wir für Ihr Verständnis! Diese Maßnahme wurde notwendig, weil die im öffentlichen Interesse stehende Kreislaufwirtschaft aufrecht erhalten werden muss. 2012 und 2013 konnte z.B. nur ca. 40 % des angelieferten Abbruchmaterials wieder verkauft werden. Dieser Wert konnte dank dieser Maßnahme und Ihrer Kooperation bereits im Jahr 2014 gesteigert werden!

Unser Vertrieb berät Sie gerne.

HWK Recycling GmbH · Franz Cervinka-Weg 3 · A-6372 Oberndorf in Tirol

Übernahme von Abfällen aus Bau- und Abbruchtätigkeiten BAUSCHUTT, BETON- UND ASPHALTAUFBRUCH ab 1.1.2016 – Recycling-Baustoffverordnung

Ab 1.1.2016 werden ausnahmslos keine Anlieferungen von Bauschutt, Beton- und Asphaltaufbruch ohne die ausgefüllten Formulare übernommen.

Notwendige Dokumente für die Anlieferung von Abfällen aus Bau- und Abbruchtätigkeiten:

Für Rückbauten/ Abbrüche bis 100 t Gesamtumfang (Bau- und Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial) ist eine Bestätigung des Bauherren erforderlich. Bestätigung für eine Kleinmengenanlieferung (max. 100t) gem. Recycling-Baustoffverordnung. Formular kann unter E-Mail: vertrieb@hwk.at angefordert werden bzw. siehe Anlage Preisliste. Es werden keine Unterschriften von ausführenden Unternehmen bzw. anliefernden Personen akzeptiert.

Für Rückbauten über 100 to, bis maximal 3500 m³ umbauten Raum ist erforderlich:

- Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251;
- Orientierende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM B 3151;
- Rückbaukonzept gem. ÖNORM B 3151
- und Bestätigung des Freigabezustandes;

Für Rückbauten über 3500 m³ umbauten Raum:

- Objektbeschreibung gem. ÖNORM B 2251;
- Umfassende Schad- und Störstofferkundung gem. ONR 192130 bzw. EN ISO 16000-32;
- Rückbaukonzept gem. ÖNORM B 3151
- und Bestätigung des Freigabezustandes;

Linienbauwerke und befestigte Flächen über 100 to:

- Orientierende Schad- und Störstofferkundung gem. ÖNORM B 3151
- oder eine chemisch-analytische Untersuchung (zB Bohrkernbeprobung oder grundlegende Charakterisierung)

Altholz: • Maximale Länge 2m; frei von Anhaftungen wie z.B. Teerpappe, Putz, Isolierung, Klebstoffe udgl.

- Nicht für die Verwendung geeignetes Holz wird händisch aussortiert, gewogen und als Baustellenabfall entsorgt.
- Ein nötiger Zuschnitt wird nach tatsächlichem Aufwand (Regie) abgerechnet.

Brandholz: • Maximale Länge 1,20 m

Holzabfälle organisch verunreinigt:

- können am Standort Oberndorf i.T. nicht übernommen werden. Die Entsorgung wird ab Anfallstelle organisiert.

Wichtige Hinweise: Gefährliche Abfälle nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), kontaminierte Materialien und Teerasphalte werden nicht angenommen. Die für die Abfallannahme notwendige Abfallinformation, sowie eine grundlegende Charakterisierung (> 2.000 t zwingend erforderlich) sind nach § 16 der Deponieverordnung 2008 vom Abfallbesitzer (Auftraggeber) erstellen zu lassen und vor der ersten Anlieferung dem Leiter der Eingangskontrolle zu übergeben. Bei einer Abfallmenge von > 750 t bis 2.000 t ist weiters zwingend ein Vorerhebungsbogen, welcher als grundlegende Charakterisierung gilt, auszufüllen. Wenn der Vorerhebungsbogen bei der Anlieferung nicht dem Leiter der Eingangskontrolle übergeben wird, darf der Abfall nicht angenommen werden (Anlieferstopp!). Wenn das Material nicht der Deklaration entspricht, muss es vom Kunden wieder abgeholt werden. Jede Falschangabe wird an das Landesumweltamt gemeldet. Die Manipulationsgebühr beträgt € 15,00/t. Alle weiteren anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Abfallbesitzers.